

## Der Schlichtungsrat der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

### fasst folgenden Beschluss:

Die Durchführung und Organisation der Wahl des Fachschaftsrates der Fakultät 3 vom 10.12.2018 bis zum 12.12.2018 verstieß gegen § 13 Absatz 5 bis 7 der Wahlordnung der Studierendenschaft (WO) vom 04.11.2015 (Amtl. Mittlg. Nr. 118/15) in Verbindung mit § 27 WO und in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3 der Satzung der Fachschaft der Fakultät 3 (SdF WiWi) vom 16.07.2007 (Mittlg. d. Studierendenschaft Nr. 19/07) sowie gegen § 16 Absatz 6 Satz 4 SdF WiWi .

Den Einsprüchen gegen die o.a. Regelungen wird stattgegeben.

Dem Einspruch gegen § 15 Absatz 1 SdF WiWi betreffend der Geheimheit der Wahl wird nicht stattgegeben.

Dem Einspruch gegen § 16 Absatz 7 SdF WiWi wird nicht stattgegeben.

Dem Einspruch gegen § 16 Absatz 6 WO in Verbindung mit § 30 Absatz 1 WO und mit § 16 Absatz 4 SdF WiWi wird nicht stattgegeben.

Dem Einspruch gegen § 15 Absatz 1 SdF WiWi betreffend der Gleichheit der Wahl wird nicht stattgegeben.

Dem Einspruch gegen § 13 Absatz 8 WO in Verbindung mit § 27 WO und mit § 16 Absatz 5 Satz 3 SdF WiWi wird nicht stattgegeben.

Eine Aufhebung der Wahl des Fachschaftsrates der Fakultät 3 vom 10.12.2018 bis zum 12.12.2018 gemäß § 35 Absatz 4 WO in Verbindung mit § 16 Absatz 9 SdF WiWi wird nicht angeordnet.

Wuppertal, den 07.01.2016

gez. Sven Bischoff/ Soufian Goudi/ Gabriel Lehmann  
Vorsitz des AStA der Bergischen Universität Wuppertal